

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:

Betreff:

### Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg

# Beschlussvorlage

#### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 13. September 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	04.07.2012	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2012	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. *Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Beschluss folgender, vom „Arbeitskreis zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ erarbeiteten Dokumente:*
  - 1.1 *Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg (Anlage 1)*
  - 1.2 *Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Bei § 10, Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird Variante 2 beschlossen. (Anlage 2)*
  - 1.3 *Verwaltungsvorschrift für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (Anlage 3)*
  
2. *Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats: Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Struktur des beiliegenden Musterentwurfs (Anlage 6) dem Gemeinderat noch im Jahr 2012 eine erste Vorhabenliste vorzulegen.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Leitlinienentwurf für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg
A 01 NEU	Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg – Endfassung (Stand: 25.07.2012)
A 02	Satzungsentwurf: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats
A 02 NEU	Satzung: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats – Endfassung (Stand: 25.07.2012)
A 03	Entwurf einer Verwaltungsvorschrift: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters
A 03 NEU	Verwaltungsvorschrift: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters – Endfassung (Stand: 25.07.2012)
A 04	Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)
A 05	Ablaufdiagramm Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung
A 06	Musterentwurf Vorhabenliste
A 07	Inhaltlicher Antrag der BL/LI vom 30.06.2012
A 08	Inhaltlicher Antrag der SPD-Fraktion vom 02.07.2012 – Satzungsentwurf
A 09	Inhaltlicher Antrag der SPD-Fraktion vom 02.07.2012 – Verwaltungsvorschrift
A 10	Inhaltlicher Antrag der Grüne/gen.hd vom 04.07.2012 - Digitale Beteiligung
A 11	Inhaltlicher Antrag der Grüne/gen.hd vom 04.07.2012 - Satzungsentwurf
A 12	1. Ergänzung zur Drucksache mit Datum vom 11.07.2012
A 13	2. Ergänzung zur Drucksache mit Datum vom 25.07.2012

# Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 04.07.2012

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 04.07.2012

## 1.1 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg

Beschlussvorlage 0282/2012/BV

Herr Bürgermeister Erichson führt in den Tagesordnungspunkt ein.

In der nachfolgenden Diskussion melden sich zu Wort:

Herr Stadtrat Weber, Herr Stadtrat Cofie-Nunoo, Herr Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Frau Stadträtin Faust-Exarchos, Frau Stadträtin Spinnler, Frau Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Herr Stadtrat Eckert

Im Wesentlichen werden folgende Punkte angesprochen:

- Das vorliegende Ergebnis des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung wird gelobt. Hinsichtlich der Kommunikation bestehe noch Handlungsbedarf, daher werde erneut ein Antrag auf Übertragung der Gemeinderatssitzungen gestellt werden.
- Der Arbeitskreis habe sich leider nur auf der Basis der derzeitigen Regelungen der Gemeindeordnung bewegt, dadurch blieben alle Entscheidungen beim Gemeinderat und es gebe keinen Automatismus der Bürgerbeteiligung. Es werde einen Appell an die Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und der Ermöglichung mehr direktdemokratischer Elemente geben.
- Digitale Beteiligungsmöglichkeiten werden diskutiert. In diesem Zusammenhang wird angeregt dem Gemeinderat vorzustellen, welche Methoden aus welchen Gründen zur Anwendung kommen sollen.

Herr Hahn, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, erläutert, die Leitlinien gäben keine konkrete Methode für ein Beteiligungsverfahren vor. Das jeweils methodisch passende Verfahren – dies beinhalte auch digitale Verfahren – müsse projektspezifisch gewählt werden. Bereits heute würden auf der Internetseite der Stadt Heidelberg Beteiligungsmöglichkeiten angeboten.

Der Antrag von Grüne / gen.hd vom 04.07.2012 (Anlage 10 zur Drucksache) wird dennoch aufrechterhalten.

Herr Bürgermeister Erichson stellt daraufhin die vorliegenden **Anträge** wie folgt zur Abstimmung:

**Antrag** Grüne / gen.hd vom 04.07.2012 (Anlage 10 zur Drucksache):

Die Beteiligungsformen werden um digitale Optionen ergänzt. Um die Entscheidung über das genaue Onlineangebot vorzubereiten, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Tools für die digitale Beteiligung der Heidelberger Einwohnerinnen und Einwohner geeignet sind. Dabei sind Open-Source-Systeme wie „Adhocracy“, das bereits erfolgreich auf Bundesebene (in der Enquete „Digitale Gesellschaft“) genutzt wird sowie kommerzielle Entwicklungen einzubeziehen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass keines der bestehenden Angebote für Heidelberg geeignet ist, soll die Vergabe eines Auftrags für eine Heidelberger digitale Lösung geprüft werden.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 11:00:01 Stimmen**

**Antrag** BL/Li vom 02.07.2012 (Anlage 07 zur Drucksache) zu Ziffer 5.2 der Leitlinien:

Unter *Ziffer 5.2, (1) Bürgerschaft* der Leitlinien wird nach dem zweiten Absatz angefügt:

**„Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind 1% der im Stadtteil wohnenden Einwohner ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen.“**

Vor der Abstimmung wird über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Prozentsatzes diskutiert.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 07:01:04 Stimmen**

**Antrag** Grüne / gen.hd vom 04.07.2012 (Anlage 11 zur Drucksache) zu § 10, Bauleitplanung, des Satzungsentwurfs:

§ 10 Absatz 3: Die Varianten 1 und 2 werden gestrichen.

§ 10 Absatz 4 wird zu § 10 Absatz 3

§ 10 Absatz 3 neu wird wie folgt ergänzt:

„Falls ein Vorhabenträger keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor einem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans durchführt, wird die Stadtverwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch durchführen. Der Termin für die frühzeitige öffentliche Beteiligung wird zusätzlich in der Rubrik „Bürgerbeteiligung“ im Stadtblatt bekannt gegeben.“

Herr Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz zieht aufgrund dieses Antrages seinen Antrag zu Ziffer 5.3 der Leitlinien (siehe Anlage A 07 zur Drucksache) zurück.

Herr Stadtrat Weber erklärt, er könne dem Antrag zustimmen unter dem Vorbehalt, dass er rechtlich haltbar ist. Anschließend stellt Herr Bürgermeister Erichson den Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 05:00:07 Stimmen**

**Antrag** BL/Li vom 02.07.2012 (Anlage 07 zur Drucksache) zu Ziffer 6.2 der Leitlinien:

Unter Ziffer 6.2 wird vor dem letzten Absatz eingefügt:

**„Der Koordinationsausschuss tagt öffentlich.“**

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 11:00:01 Stimmen**

**Antrag** BL/Li vom 02.07.2012 (Anlage 07 zur Drucksache) zu Ziffer 10.7 der Leitlinien:

Unter Ziffer 10.7 der Leitlinien wird der letzte Satz wie folgt geändert:

**„Hierzu gehört sowohl die Mitgliedschaft in der Jury als auch eine öffentliche Diskussion der eingereichten Vorschläge. Die Preisgerichte sollen in der Regel zu einem Drittel aus Sachverständigen (Architekten, Stadtplaner u.a.), zu einem Drittel aus Stadträten und zu einem Drittel aus Bürgern bestehen. Die Auswahl der Bürger erfolgt nach den in den Leitlinien vorgesehenen Auswahlverfahren.“**

Zunächst wird darüber diskutiert, inwieweit bei Architekturwettbewerben die Beteiligung von Laien sachgerecht und rechtlich zulässig ist. Anschließend stellt Herr Bürgermeister Erichson den Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 05:06:01 Stimmen**

**Antrag** SPD vom 02.07.2012 (Anlage 08 zur Drucksache) zu § 4 des Satzungsentwurfs:

§ 4 Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird wie folgt geändert:

**„Die Ablehnung der Einleitung muss begründet werden.“**

Herr Stadtrat Weber begründet die derzeitige Regelung. Herr Bürgermeister Erichson stellt daraufhin den Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 05:06:01 Stimmen**

**Antrag** SPD vom 02.07.2012 (Anlage 08 zur Drucksache) zu § 5 des Satzungsentwurfs:

§ 5 Absatz 4 e. des Satzungsentwurfs wird gestrichen

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 07:05:01 Stimmen**

**Antrag** SPD vom 02.07.2012 (Anlage 08 zur Drucksache) zu § 7 des Satzungsentwurfs:

In § 7 Absatz 1, Satz 1 des Satzungsentwurfs soll die Klammer „**(Fachamt)**“ aufgelöst und durch eine klare Aussage ersetzt werden.

Herr Bürgermeister Erichson erklärt, der Oberbürgermeister sei Chef der Verwaltung, die Klammer könne daher gestrichen werden. Er stellt den Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 04:07:02 Stimmen**

**Antrag** SPD vom 02.07.2012 (Anlage 09 zur Drucksache) zu § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift:

In § 4 Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:

Die Ablehnung der Durchführung soll in den Fällen des Absatz 2 **auch dem Gemeinderat gegenüber** begründet werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Herr Bürgermeister Erichson erklärt, der Absatz „Allgemein“ des Antrages (Anlage A 09) sei von der Verwaltung zugesagt, es bedürfe daher hierzu keiner Abstimmung.

**Antrag** SPD vom 02.07.2012 (Anlage 09 zur Drucksache) letzter Absatz:

Analog der Regelungen für den AMR und den JGR sollte anstatt dem Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ der Begriff „Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden. So können auch unter 18-Jährige und AusländerInnen an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Antrag** Grüne / gen.hd vom 04.07.2012 (Anlage 11 zur Drucksache) zu Anlage 2 des Satzungsentwurfs, Mustergeschäftsordnung für projektbezogene Koordinationsbeiräte:

§ 5 Absatz 3 der Mustergeschäftsordnung wird nach Satz 1 wie folgt geändert:

**„Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn aus mindestens jeder der vier Mitgliederkategorien Personen anwesend sind. Die Anwesenheit und die Abstimmungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist öffentlich zugänglich.“**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Anschließend stellt Herr Bürgermeister Erichson den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit den gerade beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

### **Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses**

1. *Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss folgender, vom „Arbeitskreis zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ erarbeiteten Dokumente **mit den jeweils beschlossenen Änderungen**:*
  - 1.1 *Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg (Anlage 1)*
  - 1.2 *Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Bei § 10, Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird Variante 2 beschlossen. (Anlage 2)*
  - 1.3 *Verwaltungsvorschrift für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (Anlage 3)*
2. *Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats: Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Struktur des beiliegenden Musterentwurfs (Anlage 6) dem Gemeinderat noch im Jahr 2012 eine erste Vorhabenliste vorzulegen.*

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

gezeichnet  
Wolfgang Erichson  
Bürgermeister

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2012

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2012

### 2 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg Beschlussvorlage 0282/2012/BV

Die 1. Ergänzung/Informationsvorlage (Anlage 12 zur Drucksache 0282/2012/BV) ist als Tischvorlage verteilt.

Oberbürgermeister Dr. Würzner weist auf die Beratung im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss vom 04.07.2012 und die dort abgestimmten Änderungen der Beschlussempfehlung hin.

Da es keinen Aussprachebedarf gibt, stellt Oberbürgermeister Dr. Würzner den Beschlussvorschlag des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses zur Abstimmung. Hieraus ergibt sich folgende

**Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Änderungen fett dargestellt):**

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss folgender, vom „Arbeitskreis zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ erarbeiteten Dokumente **mit den fett dargestellten Änderungen:***

#### 1.1 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg (Anlage 1)

**Unter „Ziffer 5.2, (1) Bürgerschaft“ der Leitlinien wird nach dem zweiten Absatz angefügt:**

**„Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind 1% der im Stadtteil wohnenden Einwohner ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen.“**

**Unter Ziffer 6.2 wird vor dem letzten Absatz eingefügt:**

**„Der Koordinationsausschuss tagt öffentlich.“**

#### 1.2 Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. ~~Bei § 10, Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird Variante 2 beschlossen. (Anlage 2)~~

**§ 5 Absatz 4 e. des Satzungsentwurfs wird gestrichen**

**§ 10 Absatz 3: Die Varianten 1 und 2 werden gestrichen.**

**§ 10 Absatz 4 wird zu § 10 Absatz 3**

**§ 10 Absatz 3 neu wird wie folgt ergänzt:**

**„Falls ein Vorhabenträger keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor einem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans durchführt, wird die Stadtverwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch durchführen. Der Termin für die frühzeitige öffentliche Beteiligung wird zusätzlich in der Rubrik „Bürgerbeteiligung“ im Stadtblatt bekannt gegeben.“**



**Zu Anlage 2 des Satzungsentwurfs, Mustergeschäftsordnung für projektbezogene Koordinationsbeiräte:**

**§ 5 Absatz 3 der Mustergeschäftsordnung wird nach Satz 1 wie folgt geändert:**

**„Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn aus mindestens jeder der vier Mitgliederkategorien Personen anwesend sind. Die Anwesenheit und die Abstimmungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist öffentlich zugänglich.“**

**1.3 Verwaltungsvorschrift für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (Anlage 3)**

**In § 4 Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:**

**Die Ablehnung der Durchführung soll in den Fällen des Absatz 2 auch dem Gemeinderat gegenüber begründet werden.**

**Die Beteiligungsformen werden um digitale Optionen ergänzt. Um die Entscheidung über das genaue Onlineangebot vorzubereiten, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Tools für die digitale Beteiligung der Heidelberger Einwohnerinnen und Einwohner geeignet sind. Dabei sind Open-Source-Systeme wie „Adhocracy“, das bereits erfolgreich auf Bundesebene (in der Enquete „Digitale Gesellschaft“) genutzt wird sowie kommerzielle Entwicklungen einzubeziehen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass keines der bestehenden Angebote für Heidelberg geeignet ist, soll die Vergabe eines Auftrags für eine Heidelberger digitale Lösung geprüft werden.**

**Analog der Regelungen für den AMR und den JGR soll anstatt dem Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ der Begriff „Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden. So können auch unter 18-Jährige und AusländerInnen an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen.**

- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats: Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Struktur des beiliegenden Musterentwurfs (Anlage 6) dem Gemeinderat noch im Jahr 2012 eine erste Vorhabenliste vorzulegen.**

**gezeichnet**

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderungen

## Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2012

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2012

### 6 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg Beschlussvorlage 0282/2012/BV

Oberbürgermeister Dr. Würzner weist auf das Beratungsergebnis der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2012 und die 2. Ergänzung zur Drucksache 0282/2012/BV (Anlage 12), welche als Tischvorlage verteilt wurde, hin. Er bittet, die Änderungen im § 10 wie in der 2. Ergänzung beschrieben zu beschließen.

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff erläutert, warum der Antrag zum § 10 gestellt worden sei und teilt mit, dass sie mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sei. Sie bittet außerdem zu Protokoll zu nehmen, es sei wichtig, dass im Koordinationsbeirat nur Entscheidungen getroffen werden sollten, wenn aus allen Mitgliederkategorien Personen anwesend seien.

Oberbürgermeister Dr. Würzner sagt dies zu.

Am Ende der Aussprache stellt Oberbürgermeister Dr. Würzner den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschuss vom 11.07.2012 mit den Änderungen aus der 2. Ergänzung zur Drucksache 0282/2012/BV zur Abstimmung.

#### **Beschluss des Gemeinderates** (Änderungen fett dargestellt):

1. Der Gemeinderat beschließt folgende, vom „Arbeitskreis zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ erarbeiteten Dokumente **mit den fett dargestellten Änderungen**:

##### 1.1 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg (Anlage 1)

**Unter „Ziffer 5.2, (1) Bürgerschaft“ der Leitlinien wird nach dem zweiten Absatz angefügt:**

**„Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind 1% der im Stadtteil wohnenden Einwohner ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen.“**

**Unter Ziffer 6.2 wird vor dem letzten Absatz eingefügt:**

**„Der Koordinationsausschuss tagt öffentlich.“**

##### 1.2 Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. **Bei § 10, Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird Variante 2 beschlossen. (Anlage 2)**

**§ 4 Absatz 2: Punkt d) wird wie folgt angefügt:**

**d. wenn zu einem Vorhaben in einem Stadtteil mindestens 1% der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren, die in diesem Stadtteil wohnen, eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.**

**§ 5 Absatz 4 e. des Satzungsentwurfs wird gestrichen**

**§ 5 Absatz 4: Vor dem letzten Satz wird eingefügt:  
Der Koordinationsbeirat tagt öffentlich.**

**§ 10 Absatz 3: Die Varianten 1 und 2 werden gestrichen.**

**§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen dargestellt):**

**Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt. Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben erfolgt über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste. In beiden Fällen entfällt der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung. Der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Stadtblatt bekannt gegeben. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BauGB). Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses abzusehen.**

**Zu Anlage 2 des Satzungsentwurfs, Mustergeschäftsordnung für projektbezogene Koordinationsbeiräte:**

**§ 5 Absatz 3 der Mustergeschäftsordnung wird nach Satz 1 wie folgt geändert:**

**„Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn aus mindestens jeder der vier Mitgliederkategorien Personen anwesend sind. Die Anwesenheit und die Abstimmungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist öffentlich zugänglich.“**

**1.3 Verwaltungsvorschrift für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (Anlage 3)**

**In § 4 Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:**

**Die Ablehnung der Durchführung soll in den Fällen des Absatz 2 auch dem Gemeinderat gegenüber begründet werden.**

**Die Beteiligungsformen werden um digitale Optionen ergänzt. Um die Entscheidung über das genaue Onlineangebot vorzubereiten, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Tools für die digitale Beteiligung der Heidelberger Einwohnerinnen und Einwohner geeignet sind. Dabei sind Open-Source-Systeme wie „Adhocracy“, das bereits erfolgreich auf Bundesebene (in der Enquete „Digitale Gesellschaft“) genutzt wird sowie kommerzielle Entwicklungen einzubeziehen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass keines der bestehenden Angebote für Heidelberg geeignet ist, soll die Vergabe eines Auftrags für eine Heidelberger digitale Lösung geprüft werden.**

**Analog der Regelungen für den AMR und den JGR soll anstatt dem Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ der Begriff „Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden. So können auch unter 18-Jährige und AusländerInnen an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen.**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Struktur des beiliegenden Musterentwurfs (Anlage 6) dem Gemeinderat noch im Jahr 2012 eine erste Vorhabenliste vorzulegen.

**gezeichnet**

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen mit Änderungen

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/-innenbeteiligung und Dialogkultur fördern <b>Begründung:</b> Der Beschluss und die Umsetzung der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg dienen der Verbesserung und Verstärkung der Beteiligungsmöglichkeiten für Heidelberger Bürger/-innen und sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung einer entsprechenden Dialogkultur.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

Im Februar 2011 wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, einen „Arbeitskreis zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ (AK Bürgerbeteiligung) einzurichten (siehe DS 0394/2010/BV). Der Arbeitskreis setzte sich aus fünf Vertretern der Bürgerschaft sowie je vier Vertreterinnen und Vertretern der Politik und der Verwaltung zusammen. Geleitet wurde der Arbeitskreis von Herrn Prof. Dr. Helmut Klages von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (Speyer) und Frau PD Dr. Vetter (Universität Stuttgart). Die Moderation übernahm Herr Frank Ulmer vom Stuttgarter Kommunikationsbüro Ulmer. Die Mitglieder des Arbeitskreises waren im Einzelnen:

Vertreter der Bürgerschaft:

Albertus L. Bujard (Bürger für Heidelberg), Dr. Michael Hug (Kirchen), Dr. Steffen Sigmund (Bürgerstiftung Heidelberg), Gerhard Schäfer (Heidelberger Sportvereine), Ernst Schwemmer (Heidelberger Stadtteilvereine)

Vertreter/innen des Gemeinderats:

Martin Ehrbar (entsandt von der CDU), Gabriele Faust-Exarchos (entsandt von SPD, GAL, HD P+E), Nils Weber (entsandt von FDP, HDer, FWV), Dr. Arnulf Weiler-Lorentz (entsandt von Grüne, gen.hd, BL)

Vertreter/innen der Verwaltung:

Roland Haag (Leiter des Personal- und Organisationsamts), Joachim Hahn (Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik), Nicole Huber (Persönliche Referentin des Oberbürgermeisters und Leiterin des OB-Referats), Frank Zimmermann (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung im Amt für Stadtentwicklung und Statistik)

In insgesamt 8 öffentlichen Sitzungen und mehreren zusätzlichen Arbeitsgruppen wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises der als Anlage beigefügte Entwurf von „Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ erarbeitet (Anlage 1). Darauf aufbauend befasste sich der Arbeitskreis auch intensiv mit der Umsetzung der Leitlinien. In enger Zusammenarbeit zwischen AK-Mitgliedern und der Verwaltung entstand so der beigefügte Entwurf einer „Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“ (Anlage 2). Darüber hinaus entwickelte die Verwaltung im Auftrag und mit Zustimmung des AK Bürgerbeteiligung auch den Entwurf einer „Verwaltungsvorschrift für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters“ (Anlage 3).

Am 15.03.2012 wurden dem Gemeinderat die ersten Ergebnisse des „Arbeitskreises zur Entwicklung von Leitlinien für die systematische Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ bereits als Entwürfe vorgelegt (DS 0036/2012/BV). Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf der „Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg“ zwischen März und Mai 2012 der breiten Öffentlichkeit vorzustellen und Möglichkeiten zur Rückäußerung zu bieten. Der Arbeitskreis erhielt den Auftrag, die eingehenden Rückäußerungen der Bürgerinnen und Bürger, der Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung zu sichten, zu bewerten und ggf. zu kommentieren bzw. seine Arbeitsergebnisse fortzuschreiben. Das Ergebnis dieses Prozesses liegt nun vor.

### Offenlegung

Im Rahmen der „Offenlegung“ der Ergebnisse des Arbeitskreises konnten sich alle Beteiligten (Bürgerschaft, Verwaltung, Gemeinderat) intensiv mit den Leitlinien und den daraus abzuleitenden, künftigen Aufgaben und Verfahrensabläufen auseinandersetzen.

Zur Information und Beteiligung der Bevölkerung wurden innerhalb der drei Monate folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt:

- Den Mitgliedern des Ausländerrats / Migrationsrats, des Beirats von Menschen mit Behinderungen, der Bezirksbeiräte, des Fahrgastbeirats und des Jugendgemeinderats sowie den Heidelberger Kinderbeauftragten wurden die Arbeitsergebnisse des AK Bürgerbeteiligung sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte zugesandt. Sie erhielten außerdem eine persönliche Einladung zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen zu den Leitlinien.
- Im Stadtblatt wurden die Inhalte der Leitlinien sowie deren Entstehung auf vier Sonderseiten ausführlich dargestellt.
- Um die wesentlichen Inhalte der Leitlinien aufzuzeigen, wurden diese in einem Ablaufdiagramm visualisiert (vgl. Anlage 5).
- Am 28. März wurden die Leitlinien im Ballsaal der Stadthalle öffentlich vorgestellt und diskutiert. Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner, die Leitung des Arbeitskreises, die AK-Mitglieder und ca. 100 Bürgerinnen und Bürger nahmen an dieser Veranstaltung teil.
- Am 12. Mai wurden die Leitlinien bei der Werkstatt Bürgerbeteiligung von ca. 50 Personen in der Volkshochschule intensiv diskutiert. Im Vordergrund standen die Fragestellungen, die sich bereits in den ersten Wochen der Offenlegung als Schwerpunkte herauskristallisiert hatten, so dass wichtige Hinweise für die Fortschreibung der Leitlinien erarbeitet werden konnten.
- Unter [www.heidelberg.de/Buergerbeteiligung](http://www.heidelberg.de/Buergerbeteiligung) wurden alle Dokumente eingestellt und über die stattgefundenen Veranstaltungen informiert und berichtet.
- Unter [www.heidelbergdirekt.de](http://www.heidelbergdirekt.de) bestand die Möglichkeit, die Leitlinien Online zu kommentieren.
- Mitglieder des AK Bürgerbeteiligung führten zahlreiche Gespräche und besuchten Veranstaltungen, um zielgruppenspezifisch über die Leitlinien zu informieren und diese zu diskutieren.
- Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung beantwortete zahlreiche Anfragen aus der Bevölkerung und führte entsprechende Gespräche.

Zur Information und Beteiligung der Beschäftigten in der Verwaltung wurden folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt:

- Im Rahmen einer Fachverwaltungskonferenz wurden die Leitlinien den Dezernenten, Amtsleiterinnen und Amtsleitern vorgestellt sowie anschließend in Arbeitsgruppen diskutiert.
- In einer weiteren Veranstaltung wurden die Leitlinien städtischen Führungskräften sowie Beschäftigten, die mit Beteiligungsverfahren befasst sind, vorgestellt. Anschließend fanden Arbeitsgruppen statt, in denen die Leitlinien anhand von Praxisbeispielen aus den einzelnen Fachämtern exemplarisch angewandt und dabei auch inhaltlich diskutiert wurden.
- In der „HEidelberger INternen Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heidelberg“ (HEINZ) wurde ausführlich über die wesentlichen Inhalte und die Entstehung der Leitlinien informiert.
- In der bestehenden verwaltungsinternen „Projektgruppe Bürgerbeteiligung“, die sich aus Mitgliedern verschiedener Ämter zusammensetzt, wurden die Leitlinien ebenfalls vorgestellt und diskutiert, sowie anhand eines Praxisbeispiels exemplarisch erörtert.
- Zum Thema Bürgerbeteiligung bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wurde eine eigene Arbeitsgruppe gegründet, die einen Vorschlag für den AK Bürgerbeteiligung entwickelte, wie dieses Thema unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig gehandhabt werden könnte.
- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden verwaltungsinterne Fortbildungsveranstaltungen angeboten, in denen Grundzüge des Themas Bürgerbeteiligung intensiv vorgestellt und erörtert wurden. Gleichzeitig wurden die Leitlinien vorgestellt und sowohl die Leitung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung als auch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung standen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Schließlich wurden die Ämter in zahlreichen Einzelgesprächen und Beratungen von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unterstützt und konnten sich schriftlich zu den Leitlinien äußern.

Im Rahmen der Offenlegung gingen von Seiten der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung und des Gemeinderats insgesamt etwa 140 Rückmeldungen ein. Alle Anregungen wurden systematisch erfasst und ausgewertet (vgl. Anlage 4). Auf Basis dieser Vorbereitung durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung entwickelte die AK-Leitung einen Vorschlag zur Fortschreibung der Leitlinien. Dieser wurde in der 8. Sitzung des AK vorgestellt und diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die Rückmeldungen zahlreiche wichtige und hilfreiche Hinweise lieferten, die nicht nur in großer Zahl aufgenommen werden konnten sondern auch zu einem weiteren Qualitätsgewinn der Leitlinien beigetragen haben. Im Vergleich zum ersten Entwurf der Leitlinien sind u. a. folgende Änderungen und Ergänzungen hervorzuheben:

- Um die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und des Kommunalen Integrationsplans einzuhalten, wurden entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.
- Die in der Vorhabenliste zu beschreibenden Projektinformationen wurden um folgende Punkte ergänzt: Wesentliche Änderungen im Verlauf eines Projektes (z. B. größere zeitliche Verzögerungen oder dessen Einstellung) sollen in der Fortschreibung der Vorhabenliste nachvollziehbar begründet werden. Außerdem sollen die zu erwartenden Kosten (soweit bekannt) benannt werden (Kap. 4).

- In Bezug auf vorhabenbezogene Bebauungspläne, also die Schaffung von Baurecht für ein einzelnes Bauprojekt, soll nach der Vorstellung des AK in Zukunft schon vor dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats Bürgerbeteiligung stattfinden. So soll erreicht werden, dass die Planungen noch nicht zu weit fortgeschritten sind um Anregungen noch berücksichtigen zu können (vgl. Kap. 3.1 bzw. § 10 der Satzung).

Deshalb hat der AK in seiner letzten Sitzung empfohlen, dass der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für vorhabenbezogene Bebauungspläne im Sinne des § 12 BauGB zukünftig grundsätzlich davon abhängig macht, dass bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat. Bei der anschließenden Prüfung dieses Vorschlages hat das Rechtsamt folgende Stellungnahme formuliert:

*„Aus Sicht des Rechtsamts ist es rechtswidrig, die Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens von der Durchführung einer vorherigen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abhängig zu machen. Damit wäre das Ermessen des Gemeinderats in unzulässiger Weise gebunden. Das BauGB schreibt nicht vor, zu welchem Zeitpunkt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB stattfinden muss. Es kann Konstellationen geben – ohne dass gleich eine Ausnahmesituation vorliegt – bei denen z. B. aus finanziellen Erwägungen es aus Sicht des Vorhabenträgers unumgänglich ist, erst den Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens herbeizuführen. Das Ermessen des Gemeinderats wäre dann aber gebunden, sodass er die Einleitung ablehnen müsste. Die Entscheidung des Gemeinderats nach § 12 Absatz 2 BauGB ist zudem ein Verwaltungsakt, der im Wege der Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht auf Ermessensfehler überprüft werden kann. Hier bestünde ein erhebliches Prozessrisiko aus Sicht der Stadt.“*

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, von einer „Ermessensbindung“ des Gemeinderats abzusehen und den Absatz 3 im § 10 der Satzung entsprechend der dort aufgeführten Variante 2 wie folgt zu formulieren: „Der Gemeinderat wird im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Absatz 2 BauGB positiv berücksichtigen, wenn bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.“ (vgl. Anlage 2, § 10, Absatz 3 des Satzungsentwurfs).

- Die bestehenden Möglichkeiten und Wege der „formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft“ werden ausdrücklich erwähnt (Kap. 5.1).
- Dem Beirat für Menschen mit Behinderung wurde ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, über einen Gremienbeschluss Bürgerbeteiligung anzuregen (Kap. 5.2).
- Gemeinnützigen Vereinen, die seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach ihrer Satzung verpflichtet sind, sich für die öffentlichen Belange ihres Stadtteils einzusetzen, wurde die Möglichkeit eingeräumt, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beim Gemeinderat, Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anzuregen (Kap. 5.2).
- Bei der Sammlung von Unterschriften zur Anregung von Bürgerbeteiligung sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner Heidelbergs ab 16 Jahren unabhängig von ihrer Nationalität unterschriftsberechtigt sein (Kap. 5.2).
- Die Inhalte des jeweils zu erstellenden Beteiligungskonzeptes wurden um die „Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes (Arbeitsauftrag)“ ergänzt (Kap. 7.1).



- In Kapitel 9 der Leitlinien (Verbindlichkeit der Grundsätze und Regeln) ist aufgeführt, dass vom Gemeinderat getroffene Entscheidungen die von Bürgerbeteiligungsergebnissen abweichen, für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Als Beitrag dazu erhalten die Fraktionen des Gemeinderats bei derartigen Abweichungen künftig die Möglichkeit, Stellungnahmen zu formulieren, die im Stadtblatt sowie auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden (Kap. 9).
- Im Kapitel 10 der Leitlinien (Weiterentwicklung der Leitlinien und Stärkung der Zivilgesellschaft) wurde die Einführung einer festen Rubrik „Bürgerbeteiligung“ im Stadtblatt festgeschrieben (Kap. 10.2). Außerdem wurde festgehalten, dass zu den geeigneten Rahmenbedingungen bei Veranstaltungen zu Bürgerinformation oder -beteiligung auch die Barrierefreiheit sowie bei Bedarf ein Angebot für Kinderbetreuung und familienfreundliche Zeiten gehören (Kap. 10.6). Schließlich wird dem Gemeinderat empfohlen, bei der Durchführung von Architekturwettbewerben und städtebaulichen Wettbewerben die Bürgerschaft angemessen in das Verfahren einzubinden (Kap. 10.7).
- Die noch fehlenden Anlagen zur Satzung, darunter auch ein Muster für eine Geschäftsordnung der projektbegleitenden Koordinationsbeiräte, wurden angefertigt (vgl. Anlage 2).
- Redaktionelle Fortschreibung der Leitlinien: Um die Verständlichkeit zu erhöhen, wurden die Leitlinien teilweise redaktionell noch weiter überarbeitet. Dabei wurde der Konflikt zwischen den Zielen „allgemeiner Verständlichkeit“ und „sachlich eindeutiger, rechtskonformer Formulierungen“ deutlich. Es wird deshalb nach Beschluss der Leitlinien eine Veröffentlichung geben, in der die wesentlichen Inhalte der Leitlinien in einfacher und allgemein verständlicher Sprache zusammengefasst werden.

### Erste Erfahrungen

Parallel zur „Offenlegung“ der „Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung“ wurde bereits probeweise mit deren Umsetzung begonnen. So konnten u. a. bei folgenden Vorhaben und Projekten erste Erfahrungen gesammelt werden:

- Verkehrskonzept Rohrbach West
- Kongresszentrum
- Dialogischer Planungsprozess zur Entwicklung der militärischen Liegenschaften: 2. Phase
- Straßenbahn Altstadt / Friedrich-Ebert-Anlage
- Integriertes Handlungskonzept Emmertsgrund
- Vorüberlegungen zum Thema Windenergienutzung

Die Verwaltung bewertet diese ersten Erfahrungen positiv. Die Leitlinien geben eine klare Orientierungshilfe bei der Entwicklung geeigneter Beteiligungskonzepte. Das gilt sowohl für die Frage des Vorgehens bei deren Entwicklung als auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung. Viele in der Praxis auftauchende Fragen können mithilfe der Leitlinien leichter beantwortet werden. Erfahrungen mit der frühzeitigen Information über die Vorhabenliste und der „Anregung von Bürgerbeteiligung“ stehen noch aus. Einen ersten projektbezogenen Koordinationsbeirat wird es voraussichtlich zur Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses zum Konferenzzentrum geben.

### Musterentwurf Vorhabenliste

Die Vorhabenliste soll der möglichst frühzeitigen Information der Bürgerschaft zur Förderung des Dialogs, der Rückkopplung/Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Vorhaben und Projekten der Stadt Heidelberg dienen. Frühzeitigkeit bedeutet dabei, dass eine mitgestaltende Beteiligung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern noch möglich sein soll. Aufzuführen werden Vorhaben sein, bei denen das Interesse einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterstellt werden kann und/oder von denen eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern betroffen ist - unabhängig davon, ob bereits Bürgerbeteiligung vorgesehen ist oder nicht. Im Zuge der Umsetzung der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung wird die Stadt Vorhabenlisten veröffentlichen, die regelmäßig durch einen Beschluss des Gemeinderates fortgeschrieben werden. Es ist vorgesehen, dem Gemeinderat noch im Jahr 2012 auf der Basis des beiliegenden Musterentwurfs (Anlage 6) eine erste Vorhabenliste vorzulegen. Das Muster enthält lediglich ausgewählte Beispiele um die geplante Struktur zu veranschaulichen, ist also noch keine Information über die Vorhaben der Stadt.

### Ausblick

Wird für ein Vorhaben Bürgerbeteiligung geplant, sollen möglichst von Beginn an die voraussichtlichen Kosten des Beteiligungsprozesses bei der Gesamtprojektplanung berücksichtigt und entsprechend veranschlagt werden. Ziel ist ein integriertes Projekt- und Beteiligungsmanagement. Für kurzfristiger entstehende Beteiligungsprozesse wird es zusätzlich erforderlich sein, im städtischen Haushalt an zentraler Stelle Mittel bereitzuhalten. Hinsichtlich des personellen Aufwandes der Verwaltung ist zu erwarten, dass Bürgerbeteiligung den Arbeitsanfall innerhalb eines Projekts verändern wird. Zeiten die man zu Beginn der Planung mehr investiert, können möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eingespart werden. Bei sehr großen, komplexen Vorhaben kann es aber sein, dass zusätzliches Personal erforderlich wird.

Das Finden von verlässlichen Regeln und Verfahren zur Systematisierung von Bürgerbeteiligung ist auch in anderen Städten und Gemeinden zu einem wichtigen Thema geworden. In Baden-Württemberg hat eine „Arbeitsgruppe Bürgermitwirkung“ Empfehlungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg entwickelt, die im Herbst dieses Jahres im Städtetag Baden-Württemberg verabschiedet werden sollen. Auch in den Gremien des Deutschen Städtetags wird derzeit ein Positionspapier zur „Beteiligungskultur in der integrierten Stadtentwicklung“ beraten. Bei der Erarbeitung beider Dokumente hat sich Heidelberg mit seinen Erfahrungen eingebracht und konnte umgekehrt auch Anregungen mitnehmen. Gleichzeitig ist das Thema Bürgerbeteiligung auch auf Landesebene sehr präsent. Es ist zu erwarten, dass es hier auch Änderungen in der Gemeindeordnung geben wird, die den Stellenwert und die Möglichkeiten von Bürgerbeteiligung in den Städten und Gemeinden verändern. Da die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung auf der jetzigen Gemeindeordnung basieren, werden inhaltlich relevante Änderungen der Gemeindeordnung dazu führen, dass die Leitlinien entsprechend fortzuschreiben sind.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der Heidelberger Ansatz mit den Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung verlässliche Regeln und Verfahren zu finden, um Bürgerbeteiligung zu verstetigen, auf sehr positive Resonanz gestoßen ist. Gleichzeitig erwies sich der Weg, die Leitlinien im Dialog zwischen Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung zu entwickeln, als richtig und letztlich auch als wegweisend. Die externe, wissenschaftliche Leitung des Arbeitskreises war dabei eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen dieses Ansatzes. Anerkennung und Dank gilt sowohl den außerordentlichen Leistungen der AK-Leitung als auch der Mitglieder des Arbeitskreises.

Bei der Umsetzung der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung wird es entscheidend sein, dass diese mit Leben gefüllt werden. Dazu gehören zum Beispiel eine offene und engagierte Verwaltung, die dazu beiträgt, dass eine frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger möglich ist, die Bereitschaft des Gemeinderats, sich intensiv mit den Ergebnissen von Bürgerbeteiligungsprozessen auseinanderzusetzen und vor allem eine interessierte, aktive Bürgerschaft, die sich auf breiter Ebene für das Gemeinwohl der Stadt engagiert.

Um die Qualität, Angemessenheit und Praktikabilität der Leitlinien sicher zu stellen sehen die Leitlinien vor, dass diese einmal jährlich durch eine dialogisch besetzte Arbeitsgruppe (Bürgerschafts-, Verwaltungs- und Gemeinderatsvertreter/innen) evaluiert werden (vgl. Kap. 10.1). Hier geht es letztlich darum, die gemachten Erfahrungen festzuhalten, sich darüber auszutauschen und daraus zu lernen. Der Gemeinderat wird hierzu zu gegebener Zeit einen Verfahrensvorschlag erhalten.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner